



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023
– Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

**Frage Nummer 32
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Lösungen sieht sie nun, da erste zaghafte Schritte zum Erlass der Rückzahlungsforderungen für Empfängerinnen und Empfänger von Corona-Soforthilfen angedeutet wurden, für die Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien, die beispielsweise bei pandemiebedingter Verschiebungen ihrer künstlerischen, durch die Arbeitsstipendien finanzierten Projekte, ebenfalls von unverhältnismäßigen Rückzahlungsforderungen betroffen und dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind, wie will die Staatsregierung nun mit den Empfängern und Empfängerinnen von Künstlerhilfen umgehen, die Soforthilfen erhalten hatten und deren Anspruch auf Künstlerhilfe aufgrund zuvor erhaltener Soforthilfen um die komplette Summe der Soforthilfe reduziert wurde, die nun aber ebenfalls mit Rückzahlungsforderungen der Soforthilfe in voller Höhe konfrontiert sind, obwohl diese ja bereits von der Künstlerhilfe abgezogen wurde, wenn deren Betriebsergebnis nach Steuer über 25.000 Euro bzw. 30.000 Euro liegt und wie gedenkt sie, den möglichen Vertrauensverlust in die gesamte bayerische Politik aufgrund der meines Erachtens undurchsichtigen, sich ständig verändernden Regelungen und falscher Versprechungen wieder wettzumachen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung
mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich,

wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt:

Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Erlass von Rückforderungen im Rahmen des Stipendienprogramms „Junge Kunst und neue Wege“

Bereits bei der Entwicklung und im Vollzug des Stipendienprogramms „Junge Kunst und neue Wege“ wurden Lösungen gesucht, die der künstlerischen Lebensrealität unter den schwierigen Bedingungen in der Pandemie entgegenkommen und die Zahl der Rückforderungen von vornherein geringhalten. So müssen die künstlerischen Vorhaben, für die die Stipendien bewilligt wurden, keineswegs bei Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein. Als Verwendungsnachweis ist lediglich ein Arbeitsbericht über den Fortgang des Projekts zu leisten. Die Bewilligungszeiträume wurden mit 12 Monaten großzügig bemessen: Vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde dabei generell erteilt. So können Kosten, die bereits vor der Bewilligung im Zusammenhang mit dem künstlerischen Vorhaben angefallen sind, geltend gemacht werden.

Ob die Rückforderung einer staatlichen Zuwendung erlassen werden kann, beurteilt sich nach dem bayerischen Haushaltsrecht. Auch beim Stipendienprogramm des Freistaates Bayern („Junge Kunst und neue Wege“) machen die Bewilligungsbehörden von den haushaltsrechtlich zulässigen Möglichkeiten, Rückforderungen zu erlassen, Gebrauch. Ein Erlass von Forderungen kommt nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in Betracht, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. In allen Fällen, in denen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger eine besondere Härte nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayHO geltend machen, findet eine umfangreiche Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse statt. Eine besondere Härte kann gem. Nr. 3.4 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 BayHO insbesondere dann angenommen werden, wenn sich die Stipendienempfängerin oder der Stipendienempfänger – z. B. aufgrund der Pandemie – in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Erlass von Rückforderungen der Corona-Soforthilfen

Die am 18.04.2023 vom Ministerrat beschlossenen landesweiten einheitlichen Eckpunkte für die Einzelfallprüfung des Erlasses von Rückforderungen der Corona-Soforthilfen gelten auch für Soloselbstständige, die eine Corona-Soforthilfe des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige erhalten haben. Somit profitieren auch soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler, bei denen eine erhaltene Soforthilfe Corona auf die Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm angerechnet wurde und die zugleich die Soforthilfe Corona nach dem Ergebnis der Überkompensationsprüfung zurückzahlen müssten, von den beschlossenen Eckpunkten.

Die mit dem letzten Frageteil verbundene Unterstellung weist die Staatsregierung zurück.